



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 21. Oktober 2014 , Zahl 850-3/2014-1, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013 und gemäß §§ 10 ff des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Feistritz an der Gail wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Gegenständliche Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 29. Dezember 1992, Zahl: 810/1992, normierten Versorgungsbereich.

### § 2

#### Wasseranschlussbeitrag

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluss- und Benützungspflicht nach § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, oder das Anschlussrecht nach § 9 leg. cit. ausgesprochen wurde.

### § 3

#### Ausmaß

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz (§ 4).
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

- (3) Ein nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 entrichteter Aufschließungsbeitrag ist auf den Wasseranschlussbeitrag anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Aufschließungsbeitrag die Höhe des Wasseranschlussbeitrages, ist dem Abgabenschuldner der Unterschiedsbetrag zu erstatten

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 950,00 (inkl. 10% MWSt.).

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### **§ 6 Abgabenbescheid**

Der Wasseranschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

#### **§ 7 Ergänzungsbeitrag**

- (1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 3 ff. gelten sinngemäß.

**§ 8**  
**Nachtragsbeitrag**

- (1) Die Ausschreibung des Nachtragsbeitrages erfolgt für den Fall der Erhöhung des Beitragssatzes im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWGVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 3 ff. gelten sinngemäß.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2015** in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 20. Dezember 2013, Zahl: 850-3/2013-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 06.11.2014  
Abgenommen am: 20.11.2014